



Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Greifensee ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2377 am 10. August 1994 festgesetzt worden. Erst nach dieser Festsetzung wurde im Rahmen einer Korrektur der Gemeindegrenzen zwischen Uster und Greifensee die heutige Parzelle Kat.-Nr. 873 der Gemeinde Greifensee zugeteilt. Gemäss aktuellem Zonenplan befindet sich diese Parzelle in der Bauzone. Obwohl sie im Südwesten direkt an den Wald grenzt, fand die Waldabgrenzung nicht statt. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des ÖREB-Katasters wurde diese Pendeuz festgestellt. Die Waldabgrenzung im Gebiet der Wildsberstrasse gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG musste daher nachträglich ergänzt werden. Der Plan mit der Waldgrenze lag vom 19. Februar 2016 bis zum 19. März 2016 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Die Waldgrenze kann daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone (Ergänzung) in der Gemeinde Greifensee wird gemäss dem Waldgrenzenplan 1:1000 vom 22. Januar 2016 festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Greifensee wird eingeladen, die Waldgrenze im Kataster der öffentlichen-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) sowie im kommunalen Nutzungsplan und in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen.
- III. Die Gemeinde Greifensee wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.
- IV. Mitteilung an:
 - Gemeinde Greifensee, Im Stedtli 3, 8606 Greifensee (mit Plan)
 - Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
 - Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (mit Plankopie)



- SWR Geomatik AG, Steinackerstrasse 2, 8302 Kloten
- Forstkreis 3 (mit Plan)
- Förster Peter Manale, Im Heugarten 25, 8617 Mönchaltorf (mit Plan)
- per Email an: oereb.support@bd.zh.ch
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich

Dr. Konrad Noetzi
Kantonsforstingenieur

Versand: